



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2026/0194

**Der Oberbürgermeister**

/V-TBL-693-Ti

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

30.03.2026

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	28.04.2026	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Errichtung von Rampen an der Brücke zwischen der Pescher Aue und dem Birkenberg

**Beschlussentwurf:**

Der Beschluss zur Errichtung von Rampen an der Brücke zwischen der Pescher Aue und dem Birkenberg vom 04.06.2019 zur Vorlage Nr. 2019/2912 wird aufgehoben.

gezeichnet:  
In Vertretung  
Lünenbach

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## **Begründung:**

Mit der Vorlage Nr. 2019/2912 hat die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 04.06.2019 den Beschluss zur Errichtung von Rampen an der Brücke zwischen der Pecher Aue und dem Birkenberg gefasst. Im Anschluss wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse seit 2020 vorliegen. Das Projekt konnte aus personellen und finanziellen Gründen bisher nicht weiterbearbeitet werden (siehe hierzu z.d.A.: Rat Mitteilungen Nr. 9 vom 18.12.2019, Seite 334 und Nr. 1 vom 03.02.2022, Seite 84 sowie Nr. 8 vom 20.12.2022, Seite 462 und Nr. 1 vom 01.01.2025, Seite 192).

Das Brückenbauwerk befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Wupper und stellt eine Anlage am Gewässer dar. Für die geplanten Änderungen am Bauwerk (Errichtung von Rampen) und die dafür erforderlichen Bauarbeiten innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist eine Genehmigung der Bezirksregierung Köln und der Unteren Wasserbehörde zu erteilen. Die verfahrensführende Behörde wird im Verfahren bestimmt. Grundsätzlich ist für die weitere Bearbeitung ein Antrag zur Genehmigung von Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 84 des Landeswassergesetzes (LWG NW) sowie zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NW zu stellen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellen Querbauwerke bzw. Anlagen am Gewässer im Regelfall ein Abflusshindernis dar und bergen die Gefahr, den Hochwasserabfluss zu behindern bzw. das Hochwasserrisiko für anliegende Grundstücke zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, wieviel Retentionsraum verloren ginge und wie dieser kompensiert werden kann. Zudem ist die Betroffenheit von Dritten zu untersuchen, deren Hochwassersituation sich durch den Eingriff nicht verschlechtern darf.

Darüber hinaus fordert die Untere Naturschutzbehörde eine Artenschutzprüfung der Stufe I, inklusive einer Kompensationsberechnung. Für diese Leistungen sowie zur Vorbereitung der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren sind Ingenieurbüros zu beauftragen.

Folgende Gründe sprechen dafür, das Projekt zurückzustellen:

1. Vor dem Hintergrund des Hochwasserereignisses in 2021 wird die Aussicht auf eine Genehmigung des Projektes durch die Untere Wasserbehörde als kritisch eingeschätzt.
2. Aufgrund der zurzeit geltenden Haushaltssperre, deren Ende nicht vorhersehbar ist, können die Finanzmittel nach § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für weitere Beauftragungen nicht freigegeben werden.
3. Des Weiteren werden die Dringlichkeit und die Notwendigkeit der Maßnahme hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs in Frage gestellt. Aufgrund einer Vielzahl von anderen prioritären Projekten musste sie in der aktuellen Prioritätenliste des Fachbereiches Tiefbau (FB 66) am unteren Ende (deutlich nach 2030) eingeordnet werden.
4. Seit der Beschlussfassung in 2019 sind durch die Nutzenden der Brücke keine Hinweise, Anregungen oder Forderungen vorgebracht worden, sodass die Umsetzung fraglich erscheint.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Beschluss aufzuheben und die Maßnahme vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Leverkusen zu einem späteren Zeitpunkt neu zu beschließen.